Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 4. Dezember 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-31)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Masterstudiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Master-Studiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

Der <u>Bachelor</u>-Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science wird als ein grundlagenorientierter Studiengang der Fakultät für Mathematik und Informatik der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

Ziel der Ausbildung in diesem Studiengang ist es, den Studierenden bzw. die Studierende mit den wichtigsten Teilgebieten der Mathematik vertraut zu machen, die Methoden mathematischen Denkens und Arbeitens zu lehren, sowie analytisches Denken, Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren, zu schulen.

Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten erwirbt der bzw. die Studierende die für einen konsekutiven <u>Bachelor-Master-Studiengang</u> erforderlichen Grundkenntnisse. Zudem weiß er bzw. sie sich später flexibel in die vielfältigen Bereiche unserer Gesellschaft einzuarbeiten, in denen mathematische Methoden zum Einsatz kommen oder kommen können. Dies wird durch die Belegung eines integrierten Anwendungsfachs unterstützt, in dem der bzw. die Studierende mit den

grundlegenden Denkweisen und Arbeitstechniken eines Faches seiner bzw. ihrer Wahl vertraut gemacht wird, in dem mathematische Methoden zum Einsatz kommen.

Im <u>Bachelor</u>-Studium der Mathematik wird das Hauptaugenmerk auf fundierte mathematische Grundkenntnisse, Methodenkenntnisse und die Entwicklung der für die Mathematik typischen Denkstrukturen gelegt. Der Wissenserwerb in Teilgebieten der Mathematik ordnet sich dem unter.

Durch die Abschlussarbeit soll der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Rahmen in der Lage ist, eine mathematische Aufgabe nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

Die Prüfung ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Mathematik und stellt im Rahmen eines konsekutiven <u>Bachelor</u>- und <u>Master</u>-Studienganges einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar, der zum Einstieg in die Arbeitswelt oder zur Vorbereitung auf ein sich anschließendes <u>Master</u>-Studium genutzt werden kann. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge der grundlegenden Ausbildung in der Mathematik überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden unter anderem in Hinblick auf das gewählte integrierte Anwendungsfach anzuwenden.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Aufgrund der bestandenen <u>Bachelor</u>-Prüfung wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt "B. Sc.") verliehen. Der Grad des Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar, die im Rahmen des <u>Bachelor</u>-Studiums erworbene Qualifikation entspricht jedoch nicht der eines Diplom-Mathematikers bzw. einer Diplom-Mathematikerin (Universität).

Zu § 3 ASPO:

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

Es werden keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen außer den in der ASPO genannten gestellt. Allerdings werden gute Kenntnisse der Mathematik auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit mathematischen Problemstellungen sowie solide Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die beiliegende Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 bis 4:

Der <u>Bachelor</u>-Studiengang Mathematik ist ein Ein-Fach-Studium mit einem integrierten Anwendungsfach im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten.

Der Pflichtbereich umfasst 95 ECTS-Punkte.

Der Wahlpflichtbereich umfasst 55 ECTS-Punkte. Davon werden 20 ECTS-Punkte aus der Mathematik erworben und 35 ECTS-Punkte in einem integrierten Anwendungsfach. Die in der Mathematik angebotenen Module sind in vier Unterbereiche gruppiert, in denen jeweils 5 ECTS-Punkte erworben werden. Als integriertes Anwendungsfach ist eines der folgenden Fächer zu wählen:

- Biologie
- Chemie
- Geographie
- Informatik
- Philosophie
- Physik
- Wirtschaftswissenschaft

Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind 20 ECTS-Punkte zu erwerben, davon 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen.

Dem Modul der Abschlussarbeit (Thesis) sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikationspool

Satz 1:

Die Zuordnung der einzelnen Module zu den Bereichen Pflicht, Wahlpflicht (einschließlich integriertes Anwendungsfach sowie Unterbereiche in der Mathematik) bzw. Schlüsselqualifikationen (fachspezifisch oder allgemein) ist der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 4:

Der Studienverlaufsplan gibt eine Empfehlung für den Verlauf des Studiums. Ein allgemeiner Studienverlaufsplan, beispielhafte Studienverlaufspläne für die einzelnen integrierten Anwendungsfächer sowie das jeweils aktuelle Studienangebot werden vom Institut für Mathematik in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3

Zulässige Lehrform ist neben den in § 7 ASPO genannten:

Reading Course (RC):

In einem Reading Course arbeitet sich der bzw. die Studierende unter Betreuung eines Dozenten bzw. einer Dozentin selbstständig in die Inhalte eines vorgegebenen Teilgebiets ein. Die erworbenen Kenntnisse sind in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder durch ein Referat mit anschließender Diskussion nachzuweisen.

Satz 4

Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereiches mit begrenzter Aufnahmekapazität die Zahl der verfügbaren, in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Plätze vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den jeweiligen Teilmodulen nach folgenden Quoten:

1. Quote (50 % der Plätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus dem <u>Bachelor</u>-

Studiengang Mathematik; im Falle des Gleichrangs wird gelost.

2. Quote (25 % der Plätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der

jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.

3. Quote (25 % der Plätze): Losverfahren

Die erforderlichen Ranglisten werden durch die jeweiligen Teilmodulverantwortlichen erstellt. Die Zuteilung der Plätze erfolgt in der Regel kurz vor Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes.

Sofern innerhalb eines Teilmoduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des <u>Bachelor</u>-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des <u>Bachelor</u>-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im <u>Bachelor</u>-Studium der Mathematik gilt als bestanden, sofern der Prüfling Teilmodule im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten aus einem der beiden Module

- 10-M-ANA Analysis
- 10-M-LNA Lineare Algebra

bis zum Ende des ersten Fachsemesters erfolgreich besteht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die vorbezeichnete Vorgabe erfüllt. Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden.

Abs. 6: Festlegung weiterer Kontrollprüfungen

Sätze 1 bis 3:

Zusätzlich zu den Vorgaben der Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss der Prüfling bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eines der beiden Module

- 10-M-ANA Analysis bzw.
- 10-M-LNA Lineare Algebra

erfolgreich abschließen und dies gegenüber dem Prüfungsamt nachweisen. Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe gilt der <u>Bachelor</u>-Studiengang als erstmalig nicht bestanden. In diesem Fall muss der Prüfling die vorbezeichnete Vorgabe bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfüllen. Für den Fall der Nichterfüllung auch nach dem dritten Fachsemester ist der Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden.

Zu § 9 ASPO: Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche

Abs. 2: Besetzung des Prüfungsausschusses

Sätze 8 und 9:

Von den drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses sind mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen am Institut für Mathematik der Universität Würzburg. Der Studienberater bzw. die Studienberaterin für den <u>Bachelor</u>-Studiengang Mathematik ist stets Mitglied des Prüfungsausschusses, sofern er bzw. sie nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt ist. Ist dies nicht der Fall, kann er bzw. sie mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu benennen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Abs. 6: ECTS-Punkte-Grenze für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung von einem bzw. mehreren Fachsemester/n vorgenommen. Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

Zu § 15 ASPO: Bereitstellung des Lehrangebots

Abs. 2: Angebot der Teilmodulprüfungen

Satz 3

Sofern die Teilmodulbeschreibungen mündliche Prüfungen vorsehen, können die jeweiligen Prüfer- bzw. Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen für den Fall des Nichtbestehens zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren.

Hierbei ist je Teilmodulprüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. Die Vorgaben gemäß § 23 dieser fachspezifischen Bestimmungen sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt. Die Art der Prüfungsvorleistung (Studienleistung) muss in der Teilmodulbeschreibung genannt werden.

Satz 2:

Sofern in einzelnen Teilmodulbeschreibungen mehrere Varianten der Form, der Dauer und/oder des Umfangs der Teilmodulprüfung vorgesehen wurden, sind die Modulverantwortlichen ermächtigt, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des festgesetzten Rahmens die Auswahl vorzunehmen.

Satz 6:

Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen pro Gruppe statt. Sofern eine mündliche Prüfung in Form der Einzelprüfung erfolgt, ist dies in der jeweiligen Teilmodulbeschreibung ausgewiesen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 20 ASPO:

Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

Abs. 3: Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistungen

Satz 3:

Bei einem Teilmodul, das eine Übung enthält, kann die Teilnahme an der Teilmodulprüfung vom Erbringen einer Prüfungsvorleistung (Studienleistung) abhängig gemacht werden, beispielsweise der regelmäßigen und erfolgreichen Übungsteilnahme, nachgewiesen durch das Lösen eines bestimmten Anteils der Übungsaufgaben. Die erfolgreich erbrachte Studienleis-

tung ermöglicht die Teilnahme an der Teilmodulprüfung des entsprechenden Semesters sowie an einer gegebenenfalls erforderlichen erneuten Teilmodulprüfung im folgenden Prüfungstermin. Für die Teilnahme an späteren Terminen der Teilmodulprüfung ist die Studienleistung als Prüfungsvorleistung erneut zu erbringen.

Abs. 5: Praktische Prüfungen

Die im Rahmen einer praktischen Prüfung geforderten Fertigkeiten oder Eigenschaften werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifische mögliche Prüfungen

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang in den Reading Courses (RC) werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: <u>Bachelor- / Master-Arbeit</u>

Abs. 3: Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Mit der Bearbeitung der Abschlussarbeit im Bachelor-Studium kann zu dem Zeitpunkt begonnen werden, in welchem der Prüfling mindestens 85 ECTS-Punkte aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Mathematik (also nicht: dem integrierten Anwendungsfach) sowie den fachspezifischen Schlüsselqualifikationen erreicht hat. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsaussschuss im Einzelfall eine Bearbeitung vor Erreichen der zuvor genannten ECTS-Punkte zulassen.

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

Zu § 22 ASPO: Abschlusskolloquium

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

Es findet ein Abschlusskolloquium statt.

Abs. 3: Durchführung des Abschlusskolloquiums

Sätze 1 bis 8:

Die Dauer des Abschlusskolloquiums wird auf ca. 30 Minuten festgelegt. Das Abschlusskolloquium besteht aus einem ca. 15-minütigen Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit und einer sich anschließenden Diskussion, die sich ausgehend vom Themengebiet der Abschlussarbeit auch auf andere verwandte Teilbereiche der Mathematik erstrecken kann. Es wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Der Prüfling vereinbart mit dem Prüfer bzw. der Prüferin einen Termin, und der Prüfer bzw. die Prüferin teilt diesen dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt mit. Der Prüfungsausschuss schlägt für jedes Semester verschiedene Termine für Abschlusskolloquien vor. Bei der Terminvereinbarung ist nach Möglichkeit einer dieser Termine zu wählen.

Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester Veranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen keine Veranstaltungen des Teilmoduls angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters.

Termine für mündliche Prüfungen werden in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin in der durch das Institut für Mathematik bestimmten Weise, insbesondere unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter, festgelegt. Die entsprechenden Vorgaben werden durch das Institut für Mathematik in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.

Zu § 24 ASPO: Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

Satz 2:

In den Modul- und Teilmodulbeschreibungen können weitere Anmeldevoraussetzungen für Prüfungen formuliert werden. Die Anmeldung für die Teilnahme an einem Teilmodul, in dem Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen) verlangt werden (siehe §17 Abs.2 dieser fachspezifischen Bestimmungen), beinhaltet die automatische Anmeldung zur zugehörigen Teilmodulprüfung für den Fall, dass die Studienleistungen im Laufe des Semesters erbracht wurden.

Sofern sich ein Studierender bzw. eine Studierende zu den Teilmodulprüfungen eines Moduls angemeldet hat und ein dem betreffenden Modul entsprechender Reading Course angeboten wird, kann der bzw. die Studierende innerhalb der ersten vier Wochen des Vorlesungszeitraums des jeweiligen Semesters eine Ummeldung vom den Teilmodulprüfungen des jeweiligen Moduls zu denen des entsprechenden Reading Courses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Ein Anspruch auf die Ummeldung besteht nicht. Eine Ummeldung kann nur erfolgen, sofern im entsprechenden Reading Course Plätze verfügbar sind. Der Prüfungsausschuss legt rechtzeitig vor Beginn des Vorlesungszeitraums eines Semesters fest, welche Reading Courses welchen Modulen entsprechen. Eine Ummeldung von einem Reading Course zum entsprechenden Modul ist nicht möglich.

Für die Anmeldung zu mündlichen Teilmodulprüfungen wird auf die fachspezifischen Bestimmungen zu § 23 ASPO verwiesen.

Zu § 29 ASPO: Bewertung von Prüfungen

Abs. 5: Bildung der Modulnote aus den Teilmodulnoten

Enthält ein Modul ein spezifisches Prüfungsteilmodul, so wird die Modulnote allein durch die Note in diesem Teilmodul gebildet. Andernfalls wird die Modulnote durch das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Teilmodulnoten gebildet.

Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die <u>Bachelor</u>-Prüfung ist bestanden, sofern Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten bestanden wurden. Dabei müssen in den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ECTS-Punkte nach folgender Maßgabe bestanden worden sein:

- Pflichtbereich: 95 ECTS-Punkte
- Wahlpflichtbereich: 55 ECTS-Punkte, davon jeweils mindestens
 - Modulbereich Mathematik 1: 5 ECTS-Punkte
 - Modulbereich Mathematik 2: 5 ECTS-Punkte
 - Modulbereich Mathematik 3 (Reading Course): 5 ECTS-Punkte
 - Modulbereich Mathematik 4 (Seminar): 5 ECTS-Punkte
 - Integriertes Anwendungsfach: 35 ECTS-Punkte

Das Seminar (Modulbereich Mathematik 3) wird vertiefend zu einem der belegten Module gewählt

Der Reading Course (Modulbereich Mathematik 4) wird ergänzend zu den übrigen Modulen belegt. Sein Fachgebiet darf darum nicht mit einem der anderen gewählten Module übereinstimmen.

Die im integrierten Anwendungsfach zu erbringenden ECTS-Punkte müssen dabei aus einem einzelnen integrierten Anwendungsfach stammen; es ist nicht möglich, die vorgegebene Punktzahl aus Modulen unterschiedlicher Fächer zu erbringen.

- Schlüsselqualifikationen: mindestens 20 ECTS-Punkte, davon jeweils mindestens
 - Allgemeine Schlüsselqualifikationen: 10 ECTS-Punkte
 - Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: 10 ECTS-Punkte
- Abschlussarbeit (Thesis): 10 ECTS-Punkte

Zu § 34 ASPO:

Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung

Abs. 1: Bildung der Gesamtnote

Satz 1:

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Studienfachnote mit 165/180 gewichtet, die Schlüsselqualifikationen mit 15/180.

Abs. 2 Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

Bei der Bildung der Studienfachnote werden der Pflichtbereich mit 95/160, der Wahlpflichtbereich mit 55/160 und die Abschlussarbeit mit 10/160 gewichtet.

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

Satz 10:

Innerhalb des Pflichtbereiches und der Unterbereiche des Wahlpflichtbereiches werden die Noten jeweils durch das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Modulnoten gebildet. Enthält ein Modul ein spezifisches Prüfungsteilmodul, wird die entsprechende Note mit den ECTS-Punkten des gesamten Moduls gewichtet. Dabei müssen im Rahmen des integrierten Anwendungsfaches sämtliche einzubringenden Modulnoten aus einem einzelnen integrierten Anwendungsfach stammen; es ist nicht möglich, bei der Berechnung der Note des integrierten Anwendungsfachs Modulnoten aus unterschiedlichen integrierten Anwendungsfächern heranzuziehen.

Die Note des Wahlpflichtbereiches errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Unterbereiche; damit gehen die Modulbereiche Mathematik 1 – 4 zu jeweils 5/55, das integrierte Anwendungsfach zu 35/55 in die Note des Wahlpflichtbereiches ein.

Innerhalb des Bereichs Schlüsselqualifikationen ergibt sich die Note zu je 5/15 aus der Note im Abschlusskolloquium und zu 10/15 aus dem Mittelwert der Noten in den Wahlpflichtmodulen Allgemeine Schlüsselqualifikationen. In die Notenberechnung im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen müssen mit numerischen Noten versehene Module mit mindestens 8 ECTS-Punkten eingebracht werden. Damit können maximal 2 ECTS-Punkte aus Modulen eingebracht werden, deren zugehörige Teilmodulprüfungen lediglich mit "bestanden" bewertet wurden.

Zu § 35 ASPO: Zeugnisse, <u>Bachelor</u>- / <u>Master</u>-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

Abs. 2: Bachelor-/Master-Urkunde

Satz 6:

Die Übergabe der <u>Bachelor</u>-Urkunden erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden akademischen Feier der Fakultät für Mathematik und Informatik.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Der Text der Anlage 1 steht unter http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-31 zur Verfügung.

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

Die Anlage 2 der fachspezifischen Bestimmungen (Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch) erhält folgende Fassung:

Der Text der Anlage 2 steht unter http://www.uni-wuerzburg.de/amtl-veroeffentlichungen/2008-31 zur Verfügung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.